

Per Mail: an alle Gemeinden im Bezirk

Ida-Pfeiffer-Straße 18, 4840 Vöcklabruck
 Tel: 07672/284 77, Fax: 07672/284 77-4
 E-Mail: voecklabruck@bav.at
 www.umweltprofis.at/voecklabruck

Vöcklabruck, 21.03.2025
 KHZ/ST

„Müllsammelbrigaden“ unterwegs in Gemeinden Illegale Sammlung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 sehr geehrte Frau Amtsleiterin, sehr geehrter Herr Amtsleiter,
 sehr geehrte Damen und Herren!



Der Frühling naht, es wird wieder verstärkt zuhause entrümpelt und damit sind bereits in ein paar Gemeinden wieder „Müllsammelbrigaden“ unterwegs.

Sollten in Ihrer Gemeinde Flyer auftauchen, **bitte umgehend um Weiterleitung an uns voecklabruck@bav.at**. Siehe Beispielfoto „Flyer“ oben.

Wir machen eine Meldung an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck. Diese informiert die zuständige Polizeiinspektion, welche an dem besagten Tag eine Kontrolle durchführt.

Bei diesen Sammlungen handelt es sich um **illegale und nicht genehmigte Sammlungen**. Wer Gegenstände bereitstellt oder mitgibt, macht sich selber strafbar und muss unter Umständen mit einer Geldstrafe rechnen. Bitte unbedingt die Bürger:innen dahingehend informieren und um Bekanntmachung, dass keinesfalls Gegenstände/Hausrat usw. bereitgestellt oder mitgegeben wird.

Für das Sammeln von Abfällen (das sind gemäß § 2 Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002 bewegliche Sachen, denen sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat) ist gemäß § 24a AWG 2002 eine Erlaubnis des Landeshauptmannes erforderlich (sofern nicht eine gleichwertige Erlaubnis eines anderen EWR-Staates vorliegt). Darüber hinaus bestehen Notifizierungs- und Bewilligungspflichten für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (vgl. §§ 66ff AWG).

Weiters haben die Abfallbesitzer die Verpflichtung, Abfälle nur an befugte Sammler abzugeben und dürfen Abfälle nicht außerhalb genehmigter Anlagen oder für die Sammlung vorgesehener geeigneter Orte gelagert werden (§ 15 AWG). Gemäß § 79 Abs. 2 AWG sind Übertretungen dieser Bestimmungen mit Geldstrafe von 450 – 8.400 € bedroht; bei Gewerbmäßigkeit oder bei gefährlichen Abfällen ist der Strafrahmen beträchtlich höher.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VBGM Manuela Gschwandtner
 Verbandsvorsitzende

DI (FH) Karl Heinz Zeitlinger
 Geschäftsstellenleiter

Anhang: Flyer



Handeln Sie mit uns!

